

# **B o x c l u b   W a r e n d o r f   e . V .**

---

## **S A T Z U N G**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1./ Der Verein führt den Namen:

**„Boxclub Warendorf e.V.“**

und hat seinen Sitz in Warendorf.

2./ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der Registernummer 60489 eingetragen.

3./ Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden „Amateur Boxsport im Kreis Münster“ dem „Westfälischen Amateur-Box-Bezirk“, „Kreissportbund Warendorf e.V.“ und dem „Landessportbund NRW“.

4./ Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Ziel und Zweck**

1./ Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO)

2./ **Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:**

2./1 Förderung des Sports durch Trainingsmöglichkeiten für alle Boxsportinteressierte

2./2 Gleichstellung aller Mitglieder unabhängig von Herkunft, Religion und Geschlecht.

2./3 Bereitstellung von Trainings und Wettkampfmöglichkeiten für Breitensportler\*innen und Leistungssportler\*innen.

2./4 Durchführung von Vereinseigenen Veranstaltungen für alle Mitglieder.

2./5 Förderung der Integration durch Sport.

2./6 Die Einhaltung der Schutzbestimmungen des Deutschen Boxverbandes und der AIBA (Internationalen Box Organisation und den Bestimmungen der NADA (Nationale Anti Doping Behörde).

3./ Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist politisch und konfessionell neutral.

3./1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3./2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3./3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3  
Organisation

- 1./ Zur Durchführung des vorgenannten Zweckes kann der Verein in Fachabteilungen gegliedert sein.
- 2./ Der Boxclub Warendorf e.V. kann in weitere Fachabteilungen gegliedert sein.

§ 4  
Erwerb der Mitgliedschaft

- 1./ Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, ohne Unterschied des Geschlechtes, des Berufes, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen und religiösen Überzeugung, wobei die politische und religiöse Meinung nicht in den Verein getragen werden darf.
- 2./ Anträge zur Aufnahme in den Verein sind schriftlich zu stellen.
- 3./ Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich den Satzungen der unter § 1 Abs. 3 aufgeführten Fachverbänden.
- 4./ Im Aufnahmeantrag muss „sofern eine zweite oder mehrere Abteilungen eingerichtet sind“ diejenige Abteilung angegeben werden, in der das Mitglied geführt werden will. Die Teilnahme an der leistungssportlichen, körperausbildenden und kulturellen Betätigung ist jedem Vereinsmitglied auch in den anderen Abteilungen möglich.
- 5./ Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist auf einem Aufnahmeantrag die Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 6./ Die Übernahme eines Amtes im Verein verpflichtet zur gewissenhaften Ausübung desselben und zur Beachtung aller für das Amt vorgesehenen Bestimmungen.
- 7./ Die Ehrenmitgliedschaft (der Ehrenvorsitzende, das Ehrenvorstandsmitglied und die Ehrenmitglieder) wird von der Hauptversammlung auf Lebenszeit verliehen. Ehrenvorsitzender und Ehrenvorstandsmitglied können jeweils nur eine Person und Ehrenmitglieder fünf Personen sein. Der Ehrenvorsitzende kann an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 5  
Beendigung der Mitgliedschaft

- 1./ Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem freiwilligen Austritt,
  - b) mit dem Ausschluss,
  - c) mit dem Tod des Mitgliedes.
- 2./ Der Austritt aus dem Verein ist durch Einschreiben an die Geschäftsstelle zu erklären, wobei die Kündigungszeiten und Fristen einzuhalten sind (vor dem 30. September zum 31. Dezember des gleichen Jahres). Andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

- 3./ Ein Ausschluss ist möglich nach:
- a) wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Satzung,
  - b) vereinsschädigendem Verhalten,
  - c) wenn trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung die Beitragszahlung länger als 6 Monate in Verzug ist.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 4./ Gegen das Ausschlussurteil steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden des Ausschlusses das Recht der Berufung an den Vorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.  
Zu der Verhandlung vor dem Vorstand ist der Ausgeschlossene mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu laden.
- 5./ Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein.

## § 6

### Organe des Vereins

- 1./ Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Jugendausschuss,
  - d) die Kassenprüfer.

## § 7

### Die Hauptversammlung

- 1./ Es gibt ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen. Ordentliche Hauptversammlungen finden jedes Jahr im ersten Quartal mit einer Tagesordnung statt.
- 2./ Außerordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn die Hälfte des Vorstandes es für notwendig hält oder wenn diese von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
- 3./ Die Einberufung von Hauptversammlungen obliegt dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden. Sie erfolgt in der Weise, dass Ort, Termin und Tagesordnung den Mitgliedern 14 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung durch persönlichen Brief oder über E-Mail bekannt gegeben werden.
- 4./ Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge für die Hauptversammlung einzureichen. Diese müssen spätestens 7 Tage vor dem Termin der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

- 5./ Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.  
Sie fasst ihre Beschlüsse durch Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sie nicht die Satzung und die Auflösung des Vereins betreffen.  
Die Abstimmung ist auf Antrag geheim.  
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.  
Ein Wahlleiter wird von der Versammlung benannt.  
Der Protokollführer fertigt eine Niederschrift an, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet und in der folgenden Jahreshauptversammlung ausgelegt werden muß.

## § 8

### Der Vorstand

- 1./ Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführendem Vorstand

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer

Dem erweiterten Vorstand

5. dem sportlichem Leiter
6. dem Sportwart
7. dem Jugendwart
8. dem Presse und Medien Verantwortlichem
9. dem Integrationsbeauftragten
10. der Frauenbeauftragten
11. dem Gerätewart
12. dem Beisitzer (kann auf Vorschlag gewählt werden)
13. dem Ehrenvorsitzenden.

- 2./ Der Vorstand bestimmt im Rahmen der von der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Vereinsarbeit.  
Ihm obliegt die Vertretung des Vereins nach innen und außen sowie die Besorgung aller Angelegenheiten des Vereins und die Koordinierung der Interessen der Abteilungen, soweit diese nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit der Jahreshauptversammlungen fallen.
- 3./ Vertretungsberechtigt im Sinne des BGB § 26 Abs. 2 sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart und zwar jeder einzeln.

## § 9

### Kassenprüfung

- 1./ Die beiden Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Nach jeder Wahlperiode scheidet ein Kassenprüfer aus. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen kein sonstiges Amt im Verein bekleiden. Die Kassenprüfer haben über ihre Prüftätigkeit gegenüber Dritten (Vereinsfremde) Stillschweigen zu bewahren.  
Die Kassenprüfer sollen mindestens einmal im Jahr die Kasse prüfen und müssen bei jeder Hauptversammlung einen genauen Prüfbericht abgeben.

§ 10  
Wahlen und Amtszeiten

- 1./ Der Vorstand und die Kassenprüfer werden durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- 2./ Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre.
- 3./ Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- 4./ Die Wahl des Vorsitzenden des Jugendausschusses regelt die Vereinsjugendordnung.
- 5./ Jedes Mitglied ist mit dem 16. Geburtstag wahlberechtigt.

§ 11  
Vereinsvermögen

- 1./ Zur Verwaltung des Vereinsvermögens ist ein Konto bei einem Geldinstitut zu unterhalten.
- 2./ Die Verwaltung des Kontos obliegt dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Kassenwart ist zur Führung eines Kassenbuches verpflichtet und hat den Kassenprüfern jederzeit Einblick in die Kassenbücher zu gewähren.
- 3./ Zeichnungsberechtigt für das Konto sind:
  - a) der Kassenwart
  - b) der 1. Vorsitzende
  - c) der stellvertretende Vorsitzendeund zwar jeder einzeln.

§ 12  
Beiträge

- 1./ Die Mitglieder des Vereins haben Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge beschließt die Jahreshauptversammlung.
- 2./ Für die Festlegung der Mindestbeiträge müssen die Richtlinien des Landessportbundes (Bezuschussung von Übungsleitern, Sportgeräte usw.) zugrunde gelegt werden.
- 3./ Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat bis zum 1. April für ein Jahr zu erfolgen.
- 4./ Mitglieder, die das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 20 Jahre im Verein sind, können bei besonderen Verdiensten um den Verein beitragsfrei gestellt werden. Außerhalb der vorstehenden Regelung ist eine Beitragsfreistellung auch dann möglich, wenn die Mitgliederversammlung dies aufgrund herausragender Verdienste um den Verein und den Boxsport mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 13  
Satzungsänderung, Auflösung

- 1./ a) Über eine Satzungsänderung kann nur die Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden.
- b) Über eine Auflösung des Vereins kann nur die Hauptversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden.
- 2./ Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt,
  - a) an den **Kreissportbund Warendorf e.V.** August-Kirchner-Str.14 59229 Ahlen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,
  - b) an das **Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Warendorf e.V.** , Südstrasse 10 in 48231 Warendorf, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14  
Vereinsjugendausschuss

- 1./ Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- 2./ Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 3./ Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Jugend des „Boxclub Warendorf e.V.“, welche die gesamte Vereinsjugend betreffen. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 15  
Gültigkeit

Die Satzung ist die Neufassung der Satzung der Gründerversammlung vom 16. Juli 1981

Die Neufassung der Satzung wurde am 18.01.2017 von der Hauptversammlung beschlossen und dem Registergericht über den Notar zur Eintragung vorgelegt.

Die Änderung der Neufassung der Satzung vom 18.01.2017 wurde am 20.02.2018 von der Hauptversammlung beschlossen und dem Registergericht über den Notar zur Eintragung vorgelegt.

Warendorf, den 01.03.2018

Andreas Steinkat	Peter Schneider	Teresa Glenneschuster	Timo Hunsrücker
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Kassenwart	Schriftführer